



STADTREINIGUNG.HAMBURG



Wärme
Hamburg

Rahmenvertrag Wärmelieferungen

zwischen der

Stadtreinigung Hamburg
Anstalt des öffentlichen Rechts
Bullerdeich 19, 20537 Hamburg

- nachfolgend „SRH“ genannt -

und der

Wärme Hamburg GmbH
Andreas-Meyer-Str. 8, 22113 Hamburg

- nachfolgend „WH“ genannt -

- nachfolgend gemeinsam oder einzeln auch „Vertragspartner“ genannt -

Inhaltsverzeichnis:

PRÄAMBEL	3
§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Lieferung von Wärme durch SRH	4
§ 3 Messung und Abrechnung	5
§ 4 Vergütung	6
§ 5 Verantwortungsbereich/Schnittstellen/Störungen/Revisionen	7
§ 6 Förderungen	9
§ 7 Berechnungsfaktoren CO₂-Emissionen	9
§ 8 Haftung, Höhere Gewalt	10
§ 9 Laufzeit, Kündigung	11
§ 10 Nachverhandlungen des Vertrages/Anpassungsrecht	12
§ 11 Ansprechpartner, Mitteilungspflichten	13
§ 12 Datenschutz, Vertraulichkeit	13
§ 13 Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte	14
§ 14 Schlichtungsverfahren	14
§ 15 Schiedsgutachterverfahren	15
§ 16 Loyalitätsklausel und Schlussbestimmungen	16
§ 17 Gremienvorbehalt	17
§ 18 Hamburgisches Transparenzgesetz	17

ANLAGEN:

Anlage Aufhebungsverträge

Anlage Wärmelieferung MVB

Anlage Wärmelieferung MVR

Anlage Wärmelieferung ZRE

Präambel

SRH betreibt über ihre Tochtergesellschaften, die MVR Müllverwertung Rugenberger Damm GmbH & Co. KG (MVR) sowie die Müllverwertung Borsigstraße GmbH (MVB), Anlagen zur thermischen Verwertung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen. Darüber hinaus plant die SRH über ihre Tochtergesellschaft Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH (ZRE) am Standort Schnackenburgallee in Hamburg auf dem Gelände der ehemaligen Müllverbrennungsanlage der SRH den Bau einer abfall- und energiewirtschaftlich bedeutenden Müllverwertungsanlage.

Die Vermarktung der in den Müllverwertungsanlagen gewonnenen Wärme erfolgt gebündelt über die SRH; der Betrieb der Anlagen verbleibt bei den jeweiligen Betreibergesellschaften (MVR, MVB, ZRE).

WH ist das städtische Fernwärmeversorgungsunternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg und möchte die in den Müllverwertungsanlagen der MVR, MVB sowie ZRE gewonnene Wärme zur Versorgung der Hamburger Bürgerinnen und Bürger sowie der an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossenen Unternehmen einsetzen, um die herkömmlichen fossilen Einsatzstoffe weiter zu reduzieren. Zu diesem Zweck sollen die Müllverwertungsanlagen - sofern noch nicht geschehen - an das Fernwärmeversorgungsnetz der WH angeschlossen werden.

Um die Wärmelieferungen als auch die Zusammenarbeit mit den Müllverwertungsanlagen zu regeln, schließen die Vertragspartner den nachfolgenden Rahmenvertrag Wärmelieferungen (Vertrag).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner das Folgende:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der vorliegende Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner in Bezug auf die Wärmelieferungen der SRH aus den Müllverwertungsanlagen an die WH. Dabei sind sich die Vertragspartner einig, dass dieser Vertrag einschließlich der jeweiligen Wärmelieferverträge (Einzelverträge) unter diesem Rahmenvertrag einen einheitlichen Vertrag bilden. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen in den Einzelverträgen denen des vorliegenden Vertrages einschließlich seiner Anlagen vor.
- (2) WH hat die bisherigen Wärmelieferverträge mit der MVR und der MVB einvernehmlich zu den in den Aufhebungsverträgen geregelten Zeitpunkten aufgehoben (s. **Anlage Aufhebungsverträge**). Maßgeblich für die Wärmelieferung ist ab den in den Einzelverträgen geregelten Zeitpunkten ausschließlich dieser Vertrag.
- (3) Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) (AVBFernwärmeV) und die Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591, 4831) (FFVAV) - soweit deren Geltung nicht ausdrücklich vereinbart ist - auf dieses Vertragsverhältnis keine Anwendung findet.

§ 2 Lieferung von Wärme durch SRH

- (1) SRH verpflichtet sich, der WH die in den Müllverwertungsanlagen gewonnene Wärme gemäß den nachfolgenden Regelungen dieses Vertrags sowie den Regelungen in den **Anlagen**
 - **Wärmelieferung MVB**
 - **Wärmelieferung MVR**
 - **Wärmelieferung ZRE**an den dort festgelegten Eigentums- und Betriebsgrenzen (Übergabestelle) zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass korrespondierend zur Wärmelieferverpflichtung der SRH eine Abnahme- oder Zahlungsverpflichtung (Take-or-Pay-Verpflichtung) der WH besteht. Die Details und Ausnahmen sind in den **Anlagen Wärmelieferung MVB, Wärmelieferung MVR und Wärmelieferung ZRE** geregelt.
- (3) SRH vermarktet die in ihren Müllverwertungsanlagen erzeugte Wärme gebündelt als Gesamtwärmemenge für die einzelnen Müllverwertungsanlagen mit unterschiedlichen Dampf- und

Wasserzuständen an WH. SRH ist nicht verpflichtet, die gesamte in ihren Müllverwertungsanlagen erzeugte Wärme ausschließlich an WH zu liefern.

- (4) SRH übernimmt zu keinem Zeitpunkt die Besicherung der Wärmelieferung. Dafür ist WH selbst verantwortlich. Abweichendes kann in den **Anlagen Wärmelieferung MVB, Wärmelieferung MVR und Wärmelieferung ZRE** geregelt werden.
- (5) Die Vertragspartner sind sich einig, dass SRH die Wärme aus neu zu errichtenden Wärmezeugungsanlagen, die im technischen Zusammenhang mit der MVB, MVR und ZRE stehen, mit Zustimmung der WH in die gebündelte Vermarktung über diesen Vertrag aufnehmen kann. Sofern erforderlich, werden die Vertragspartner einen Nachtrag zu diesem Vertrag bzw. den **Anlagen Wärmelieferung MVB, Wärmelieferung MVR und Wärmelieferung ZRE** erstellen.
- (6) Die Deionatversorgung im Zusammenhang mit der Wärmelieferung wird in den jeweiligen **Anlagen Wärmelieferung MVB, Wärmelieferung MVR und Wärmelieferung ZRE** geregelt.

§ 3 Messung und Abrechnung

- (1) Für die Messung der von WH bezogenen Wärmemenge und Wärmeleistung werden Messeinrichtungen in unmittelbarer Nähe zur jeweiligen Übergabestelle installiert. WH kann mittels Fernzugriff auf die Messeinrichtungen zugreifen. Das genaue Messkonzept, die Eigentumsverhältnisse der Messeinrichtungen, die Zuständigkeit für die Eichung und die Kostentragung für die Messung für die einzelnen Müllverwertungsanlagen ergeben sich aus den Anlagen
 - **Wärmelieferung MVB**
 - **Wärmelieferung MVR**
 - **Wärmelieferung ZRE.**
- (2) Die Wärmelieferung wird grundsätzlich monatlich abgerechnet. Das Entgelt gemäß § 4 ist 14 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig.
- (3) Für die Bestimmung der Leistung (Bereitstellungsverpflichtung) der jeweiligen Müllverwertungsanlage bzw. deren Müllverwertungsline wird grundsätzlich die Kann-Leistung (Prognosewert) zu Grunde gelegt. Die Kann-Leistung wird immer für eine volle Stunde berechnet. Die Kann-Leistung entspricht der Leistung, die die Verbrennungsanlage pro Stunde maximal einspeisen kann. Die Berechnung der Kann-Leistungen sowie die zulässigen Gradienten sind in den **Anlagen Wärmelieferung MVB, Wärmelieferung MVR und Wärmelieferung ZRE** geregelt.
- (4) Für die Abrechnung des Leistungspreises wird die Kann-Leistung (Prognosewert) berücksichtigt, es sei denn, die tatsächliche stündliche Kann-Last ist geringer als dieser Prognosewert.

Maximal wird jedoch die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung abgerechnet. Ausnahmen werden in den Einzelverträgen geregelt.

- (5) Bei Zahlungsverzug ist SRH berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugszinsen in Höhe von 3 (drei) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen.
- (6) Beanstandungen von Rechnungen berechtigen, außer bei offensichtlichen Fehlern (z.B. Rechen- und Schreibfehlern), weder zum Zahlungsaufschub noch zur Zahlungskürzung. WH verzichtet insoweit auf das Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB und die Einrede des nicht erfüllten Vertrags gemäß § 320 BGB. WH kann gegen Forderungen von SRH nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (7) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die SRH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung grundsätzlich auf Basis der in Anlagen Wärmelieferung MVB, Wärmelieferung MVR und Wärmelieferung ZRE beschriebenen alternativen Berechnungswegen oder, sofern dies nicht möglich ist, aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (8) Ansprüche nach Absatz 7 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 4 Vergütung

- (1) Für die Wärmeversorgung zahlt die WH der SRH einen Arbeits- und einen Leistungspreis entsprechend den Regelungen in den **Anlagen Wärmelieferung MVB, Wärmelieferung MVR und Wärmelieferung ZRE**.
- (2) Die Anpassung der Preise aufgrund von festgelegten Indizes während der Laufzeit dieses Vertrages ergibt sich ebenfalls aus den **Anlagen Wärmelieferung MVB, Wärmelieferung MVR und Wärmelieferung ZRE**. Die weiteren Preisanpassungen ergeben sich unter anderem auch aus § 10 dieses Vertrags.

§ 5 Verantwortungsbereich/Schnittstellen/Störungen/Revisionen

- (1) Die SRH verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass die Tochtergesellschaften MVB, MVR und ZRE die jeweiligen Müllverwertungsanlagen so betreiben, dass die in den **Anlagen Wärmelieferung MVB, Wärmelieferung MVR und Wärmelieferung ZRE** beschriebenen Wärmemengen an den jeweiligen Übergabestellen der WH bereitgestellt werden können.
- (2) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Änderung und Unterhaltung der Wärmeversorgungsinfrastruktur bis zur jeweiligen Übergabestelle ist SRH bzw. die jeweilige Betreibergesellschaft (MVB/MVR/ZRE) verantwortlich. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Änderung und Unterhaltung der Wärmeversorgungsinfrastruktur hinter der jeweiligen Übergabestelle ist WH verantwortlich. Die Übergabestelle ist gleichzeitig Eigentums- und Betriebsgrenze und detailliert in den **Anlagen Wärmelieferung MVB, Wärmelieferung MVR und Wärmelieferung ZRE** dargestellt.
- (3) Jedem Vertragspartner obliegt die Verkehrssicherungspflicht bis zur jeweiligen Übergabestelle. Dies gilt auch, wenn das gesetzliche Verkehrssicherungsrecht eine Haftung im Außenverhältnis nur für einen Vertragspartner vorsehen sollte. In diesem Fall kann der betroffene Vertragspartner bei dem anderen Vertragspartner entsprechend Rückgriff nehmen.
- (4) Die SRH wird dafür Sorge tragen, dass die Müllverwertungsanlagen bzw. die dazugehörigen Wärmeerzeugungsanlagen so betrieben werden, dass negative Rückwirkungen auf die Anlagen der WH, insbesondere das Fernwärmeversorgungsnetz, vermieden werden. Dies gilt umgekehrt auch für den Betrieb von technischen Anlagen durch WH im Rahmen der Fernwärmeversorgung.
- (5) Im Rahmen der Errichtung, Änderung und Unterhaltung der Wärmeinfrastruktur werden die Vertragspartner die in der **Anlagen Wärmelieferung MVB, Wärmelieferung MVR und Wärmelieferung ZRE** niedergelegten Bestimmungen beachten. Darüber hinaus sind nur Materialien und Geräte zu verwenden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu beschaffen sind. Sämtliche Bauteile, die in direktem Kontakt zur Wärme stehen, müssen ausdampfsicher sein.
- (6) Bei Störungen/Schäden in den von ihnen betriebenen Anlagen sind beide Vertragspartner berechtigt, die Lieferung oder den Bezug der Wärme zu reduzieren bzw. zu unterbrechen und verpflichtet, den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren (§ 11).
- (7) WH hat Störungen/Schäden der in ihrem Eigentum stehenden Wärmeinfrastruktur, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, unverzüglich zu beseitigen, um eine vertragsgemäße Wärmeabnahme wieder sicherzustellen. Gleiches gilt vice versa für die SRH.
- (8) SRH hält ihre zum Zwecke der Wärmeerzeugung und -abgabe bestehenden und noch zu errichtenden technischen Anlagen instand und übernimmt Ersatzinvestitionen im Rahmen einer

üblichen Instandhaltung nach den anerkannten Regeln der Technik. Näheres regeln die **Anlagen Wärmelieferung MVB, Wärmelieferung MVR und Wärmelieferung ZRE**. SRH stimmt die Zeiten für geplante Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten mit WH ab und übermittelt mit angemessener Vorlaufzeit Revisions- und Reinigungspläne.

- (9) Die Vertragspartner sind berechtigt, die technische Wärmeinfrastruktur des jeweils anderen Vertragspartners bzw. der jeweiligen Betreibergesellschaft (MVB/MVR/ZRE) zu überprüfen und sich gegenseitig auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. SRH wird dafür Sorge tragen, dass WH entsprechende Zutrittsrechte von der MVB, MVR und der ZRE eingeräumt werden. Bei Verstößen gegen die Regelungen der **Anlagen Wärmelieferung MVB, Wärmelieferung MVR und Wärmelieferung ZRE** oder die anerkannten Regeln der Technik kann jeder Vertragspartner deren Beseitigung verlangen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so kann der jeweils andere Vertragspartner die Versorgung bzw. die Abnahme der Wärme verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (10) Die in diesem Vertrag und in den **Anlagen Wärmelieferung MVR, Wärmelieferung MVB und Wärmelieferung ZRE** angegebenen technischen Angaben und Verweise auf technische Regelwerke entsprechen bei Vertragsschluss den anerkannten Regeln der Technik. Sofern während der Vertragslaufzeit bei den in diesem Vertrag angegebenen technischen Daten aufgrund anerkannten technischen Fortschritts oder aufgrund der Veröffentlichung neuer anerkannter Regelwerke eine Anpassung erforderlich werden sollte, werden die Vertragspartner über eine entsprechende Anpassung des Vertrags verhandeln, sofern dies ein Vertragspartner für erforderlich halten sollte. Eine Anpassung erfolgt durch übereinstimmende Erklärung in Textform.
- (11) Geplante Unterbrechungen für Revisionen/Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsmaßnahmen o.ä. sowie die damit einhergehenden Liefer- und Abnahmebeschränkungen werden die Vertragspartner zeitnah für das folgende Jahr abstimmen. Dabei sind sich die Vertragspartner einig, dass diese Maßnahmen grundsätzlich außerhalb der Heizperiode (01.01. bis 31.03. sowie 01.10. bis 31.12. eines jeden Jahres) durchzuführen sind.
- (12) Jeder Vertragspartner ist innerhalb der in den **Anlagen Wärmelieferung MVB, Wärmelieferung MVR und Wärmelieferung ZRE** beschriebenen Eigentums- und Betriebsgrenzen für die Einholung der erforderlichen (öffentlich-rechtlichen) Genehmigungen/Anzeigen, die für die Errichtung, den Betrieb oder die Unterhaltung der Anlagen erforderlich sind, selbst verantwortlich. Die Vertragspartner werden sich im Rahmen der Einholung der Genehmigungen/Anzeigen unterstützen und verpflichten sich, dem anderen Vertragspartnern alle für die Genehmigung/Anzeigen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (13) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, den anderen Vertragspartner im Rahmen der Wartungs- und Instandhaltungsaufgaben und Kontrollmaßnahmen (Absatz 9) hinter den jeweiligen Eigentums- und Betriebsgrenzen wie bisher zu unterstützen. SRH verpflichtet sich, den

Mitarbeitern der WH oder den von ihr beauftragten Dritten nach entsprechender vorheriger Ankündigung (Frist: 14 Kalendertage) und Ein-/Unterweisung Zutritt zu der Wärmeinfrastruktur der WH zu gewähren. Für Mitarbeiter der WH, die einen dauerhaften und ununterbrochenen Zugang zu den Wärmeübergabestationen benötigen, wird die SRH dieses ermöglichen. Die entsprechenden Mitarbeiter sind von der WH rechtzeitig zu benennen, so dass die Sicherheitseinweisung erfolgen kann.

- (14) WH ist berechtigt, während der Baumaßnahmen das entsprechende Material auf dem jeweiligen Gelände nach vorheriger Abstimmung vorübergehend zu lagern. Anschließend ist das Gelände wieder in einen vor der Lagerung gleichwertigen Zustand zu versetzen.

§ 6 Förderungen

- (1) Sofern SRH für den Bau, den Betrieb und/oder die Umrüstung der Müllverwertungsanlagen bzw. die dazugehörigen Wärmeerzeugungsanlagen Förderungen gewährt werden und diese mit Auflagen verbunden sind, wird SRH WH hierüber informieren. WH verpflichtet sich, SRH bei der Erfüllung der Auflagen zu unterstützen und die Einhaltung der Auflagen zu ermöglichen, um den Erhalt der Förderungen nicht zu gefährden. Die Vertragspartner werden auf Verlangen der SRH etwaige von der SRH zu beachtenden Auflagen im Wege eines schriftformgerechten Nachtrages zu diesem Vertrag dokumentieren. Die in diesem Absatz geregelten Pflichten gelten vice versa für eine Förderung zu Gunsten der WH.

Sofern einem Vertragspartner Förderungen aufgrund von getätigten Investitionen des anderen Vertragspartners gewährt werden, besteht zwischen den Vertragspartnern Einigkeit, dass diese an den investierenden Vertragspartner ausgekehrt werden. Die Vertragspartner werden sich bei der Beantragung der Förderungen unterstützen.

- (2) Im Fall einer erfolglosen Fördermittelbeantragung ist die Haftung der Vertragspartner gegen den jeweils anderen Vertragspartner ausgeschlossen.

§ 7 Berechnungsfaktoren CO₂-Emissionen

WH ist u.a. zur Ermittlung des Primärenergiefaktors (PEF), der spezifischen CO₂-Emissionen sowie der eingesetzten Energieträger verpflichtet. SRH wird WH alle ihr dafür zur Verfügung stehenden Daten auf Anfrage übermitteln, damit WH ihren Ermittlungs- und Informationspflichten nachkommen kann. WH ist verpflichtet, der SRH auf Verlangen Auskunft über die ermittelten Werte, wie z.B. den PEF und die Berechnungsgrundlagen, zu geben. Die Vertragspartner sichern sich gegenseitige Unterstützung bei der Lieferung von Informationen zu, die der jeweils andere Vertragspartner benötigt, um seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

§ 8 Haftung, Höhere Gewalt

- (1) Die Vertragspartner haften untereinander - sofern in diesem Vertrag oder den Einzelverträgen nichts Abweichendes vereinbart ist - nach den nachstehenden Haftungsregelungen und - sofern hier nicht geregelt - ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Vertragspartner haften für Schäden auf der Grundlage des abgeschlossenen Vertrages aus jeglichem Rechtsgrund einschließlich Verzug, Schlechterfüllung und außervertraglicher Haftung,
 - a) ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines Vertragspartners, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
 - b) ohne Begrenzung der Schadenshöhe für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen;
 - c) unter Begrenzung auf die vertragstypisch vorhersehbaren und unmittelbaren (direkten) Schäden und unter Ausschluss von Vermögensschäden, insbesondere für Schäden infolge von Produktionsausfall sowie entgangenem Gewinn,
 - i. für fahrlässige Verletzungen von Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von Bedeutung sind (Kardinalpflichten);
 - ii. für Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen eines Vertragspartners in Bezug auf Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von Bedeutung sind (Kardinalpflichten), ausgenommen Personenschäden;
 - iii. für Personenschäden, die auf einer verschuldensunabhängigen Pflichtverletzung (Haftung) beruhen;
 - iv. in allen übrigen Fällen, wiederum unter Begrenzung auf die vertragstypisch vorhersehbaren und unmittelbaren (direkten) Schäden und unter Ausschluss von Vermögensschäden, insbesondere für Schäden infolge von Produktionsausfall sowie entgangenem Gewinn, begrenzt auf den Betrag in Höhe von [REDACTED] e Schadensfall sowie auf [REDACTED] je Kalenderjahr.
- (3) Die Haftung der Vertragspartner entfällt, soweit und solange sie an der Durchführung des Vertrags durch höhere Gewalt im Sinne des Abs. 7 dieser Regelung oder durch sonstige Umstände,

die sie nicht zu vertreten haben und deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.

- (4) Soweit die Haftung eines Vertragspartners ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.
- (5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (6) Sofern nach den vorstehenden Regelungen ein Vertragspartner für Liefer- und/oder Abnahme-einschränkungen haftet, gelten die in den **Anlagen Wärmelieferung MVB, Wärmelieferung MVR und Wärmelieferung ZRE** geregelten Vergütungskonditionen.
- (7) Im Übrigen sind die Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise schadenersatzlos ausgesetzt, solange einer der Vertragspartner aufgrund Höherer Gewalt an der Erfüllung der jeweiligen Liefer- oder Abnahmeverpflichtung ganz oder teilweise gehindert ist. Beide Vertragspartner sind verpflichtet, die in ihren Verantwortungsbereich liegenden Umstände der Höheren Gewalt zu beseitigen, sofern dies tatsächlich, rechtlich und wirtschaftlich zumutbar ist. Unter Höherer Gewalt verstehen die Vertragspartner jede Beeinträchtigung der Liefer- und Abnahmefähigkeit durch Ereignisse oder Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches des betroffenen Vertragspartners liegen und deren Eintritt mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht hätte verhindert werden können (wie zum Beispiel Krieg, Aufruhr, neue Epidemien/Pandemien, Streik usw.). Der betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen, ihn über das Ausmaß und die Dauer seines Unvermögens zu informieren und alle zumutbaren technischen und finanziellen Mittel einzusetzen, um die Voraussetzungen für die Erfüllung des Vertrags wieder herzustellen.

§ 9 Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2022 in Kraft, sofern in diesem Vertrag oder den Einzelverträgen nichts Abweichendes vereinbart wurde. Die Laufzeit endet nach dem Ablauf von 20 Jahren. Die Wärmelieferung beginnt zum 01.01.2022 soweit nicht in den **Anlagen Wärmelieferung MVB, Wärmelieferung MVR und Wärmelieferung ZRE** ein späterer Beginn oder ein früheres Ende festgelegt ist. Sobald die Wärmelieferung zu einem späteren Zeitpunkt beginnt, haben die Vertragspartner die jeweiligen **Anlagen Wärmelieferung MVB, Wärmelieferung MVR oder Wärmelieferung ZRE** durch einen Nachtrag zu ergänzen, in dem der Zeitpunkt des Lieferbeginns, das Lieferende sowie Menge und Wärmespezifikation dokumentiert werden. Das gleiche gilt für

neu hinzukommende Wärmelieferungsanlagen. In diesen Fällen beträgt die Laufzeit grundsätzlich 20 Jahre ab dem vereinbarten Zeitpunkt des Lieferbeginns.

- (2) Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 5 Jahren zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt, verlängert er sich automatisch um weitere 10 Jahre. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Kündigung/Beendigung eines unter diesem Vertrag geschlossenen Einzelvertrages lässt den Vertrag im Übrigen unberührt. Für Einzelverträge, deren Laufzeit über den Kündigungszeitpunkt des Rahmenvertrages hinaus reicht, gilt dieser Rahmenvertrag bis zum Auslaufen des Einzelvertrages fort.
- (4) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 Nachverhandlungen des Vertrages/Anpassungsrecht

- (1) Jeder Vertragspartner kann ab dem 30.06.2026 eine Nachverhandlung der Wärmepreise in den **Anlagen Wärmelieferung MVB, Wärmelieferung MVR und Wärmelieferung ZRE** zum 01.01.2027 verlangen. Das Verlangen ist schriftlich dem anderen Vertragspartner gegenüber anzuzeigen. Spätestens 4 Kalenderwochen nach Zugang der Anzeige verpflichten sich die Vertragspartner Verhandlungen aufzunehmen. Bei den Verhandlungen werden die Vertragspartner insbesondere den Unternehmenswert der WH im Rahmen der Bilanzierung der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (HGV), aber auch die Erlösstrukturen der SRH im Wärmesegment berücksichtigen. Die Vertragspartner vereinbaren, dass wenn sich der Beteiligungsbuchwert der WH im Rahmen der Bilanzierung der HGV ([REDACTED]) zum Stichtag 01.01.2019) bis zum 31.12.2026 auf einen Beteiligungsbuchwert größer gleich [REDACTED] entwickelt, die SRH eine Erhöhung der Wärmepreise verlangen kann. Bei der Ermittlung des Beteiligungsbuchwertes sind Sondereffekte wie z.B. Veränderungen im Rahmen von Fusionen zu bereinigen.
- (2) Die Vertragspartner können bei Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen eine Nachverhandlung der Wärmepreise der von SRH gelieferten Wärme¹ verlangen. Das bedeutet: Sollte die Erzeugung von Wärme im Rahmen der thermischen Verwertung von Abfall mit Kosten für die Ausscheidung von CO₂ belastet werden und können diese Mehrkosten von den Wärmeerzeugungsanlagen (MVR, MVB und ZRE) an die SRH weiterbelastet werden, werden die Ver-

¹ Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der Brennstoffinput der Müllverbrennungsanlagen derzeit einen biogenen Anteil von 50% hat und sämtliche Müllverbrennungsanlagen nicht dem Emissionshandel unterliegen. Dieses gilt nicht für die Linie 3 der MVB, da hier der biogene Anteil bei 97% liegt und der Rest dem Brennstoff-Emissionshandel unterliegt.

tragspartner Verhandlungen aufnehmen, mit dem Ziel, dass diese Mehrkosten verursachungsgerecht weiterbelastet werden können. Dieses ist nicht möglich, sofern die SRH diese Mehrkosten durch Abfallgebühren refinanzieren kann.

- (3) Können sich die Vertragspartner nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Zugang des jeweiligen Anpassungsverlangens eines Vertragspartners auf eine Preisanpassung verständigen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, ein Schlichtungsverfahren oder ein Schiedsgutachterverfahren entsprechend den Regelungen in §§ 14, 15 des Vertrages einzuleiten. Dieses soll die zukünftige Preisanpassung bindend für beide Vertragspartner festlegen.
- (4) Die MVR plant eine Erweiterung der Wärmeerzeugungskapazitäten durch eine neu zu installierende Gegendruckdampfturbine einschließlich der Nutzung der Rauchgaswärme und den bisher als Reservekapazität vorgehaltenen Hilfsdampferzeuger (HDE). Sollte dieser Ausbau nicht realisiert werden, werden sich die Vertragspartner zusammensetzen und über die wirtschaftlichen Konsequenzen bzgl. der Wärmepreise für sämtliche Wärmelieferverträge verhandeln und eine Einigung erzielen. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 11 Ansprechpartner, Mitteilungspflichten

- (1) Die Ansprechpartner werden jeweils in den **Anlagen Wärmelieferung MVB, Wärmelieferung MVR und Wärmelieferung ZRE** aufgeführt.
- (2) SRH wird sicherstellen, dass eine ständig erreichbare zentrale Leitwarte in den Müllverwertungsanlagen zur Verfügung steht. Gleiches gilt für eine Leitwarte der WH.
- (3) Sofern ein Vertragspartner an seiner Liefer- oder Abnahmeverpflichtung aus diesem Vertrag gehindert ist oder diese reduzieren muss, wird er den anderen Vertragspartner unverzüglich informieren. Gleiches gilt im Falle von Heizwasserverlusten und/oder Qualitätsänderungen des Heizmediums.

§ 12 Datenschutz, Vertraulichkeit

- (1) Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag und den auf dieser Grundlage abgeschlossenen Einzelverträgen anfallenden personenbezogenen Daten der Vertragspartner werden allenfalls zum Zwecke der Vertragsabwicklung sowie zur Wahrung berechtigter, eigener Geschäftsinteressen der Vertragspartner unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und soweit erforderlich gespeichert.
- (2) Die Vertragspartner werden alle Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen, die ihnen zugänglich gemacht werden oder die sie erhalten, streng vertraulich behandeln. Sie verpflichten sich, diese lediglich im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden und diese sowohl

während der Dauer des Vertrages als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weder zu verwerten noch anderen mitzuteilen.

- (3) Von der Geheimhaltungsvereinbarung ausgeschlossen sind Daten und Informationen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Verfügungen staatlicher Organe offengelegt werden müssen oder den Aufsichtsgremien der betroffenen Unternehmen oder an von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden. Vor der Offenlegung ist der andere Vertragspartner über die Offenlegung und deren Umfang zu informieren, soweit dieses nach den gesetzlichen Regelungen zulässig ist.
- (4) Im Übrigen unterliegen die Daten und Informationen der strikten Geheimhaltung; eine Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung in Textform durch den jeweils anderen Vertragspartner.

§ 13 Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte

- (1) Jeder Vertragspartner kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Dritten als Ganzes übertragen. Als Dritte gelten dabei nicht Unternehmen, mit denen ein Vertragspartner gemäß § 15 AktG verbunden ist, solange die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) auch über diesen Dritten unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss i. S. v. § 17 AktG ausüben kann. Die Zustimmung bedarf der Schriftform.
- (2) Jeder Vertragspartner steht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter dem unmittelbaren oder mittelbaren beherrschenden Einfluss der FHH. Sollte dieser beherrschende Einfluss während der Laufzeit dieses Vertrages auf Seiten eines Vertragspartners entfallen, ist der andere Vertragspartner berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen mit einer Frist von 18 Monaten.

14 Schlichtungsverfahren

- (1) Bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist jeder Vertragspartner berechtigt, ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Das Schlichtungsverfahren wird nach den Regelungen der Schlichtungsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der bei Einleitung des Verfahrens gültigen Fassung durchgeführt.
- (2) Schiedsgutachterverfahren nach § 15 können parallel zu einem Schlichtungsverfahren nach § 14 durchgeführt werden. Während des Schlichtungsverfahrens und des Schiedsgutachterverfahrens ist die Verjährung für alle in das Schlichtungsverfahren oder Schiedsgutachterverfahren einbezogenen Ansprüche gehemmt. Die Hemmung beginnt mit der schriftlichen Aufforderung

zur Streitbeilegung nebst Darstellung des Gegenstands der Streitigkeit im Schlichtungsverfahren und endet sechs Monate nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens.

§ 15 Schiedsgutachterverfahren

- (1) Bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten über technische und wirtschaftliche Fragen ist jeder Vertragspartner berechtigt, einen Schiedsgutachter mit der Klärung zu beauftragen (Schiedsgutachterverfahren).
- (2) Die Vertragspartner einigen sich auf einen Schiedsgutachter. Stimmt keiner der Vertragspartner dem Vorschlag des anderen Vertragspartners innerhalb von zwei Kalenderwochen zu, so wird der Schiedsgutachter auf schriftlichen Antrag eines Vertragspartners von der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) benannt. Die Benennung des Schiedsgutachters ist grundsätzlich für beide Vertragspartner bindend. Der Schiedsgutachter muss unabhängig und unparteilich sein. Ein Schiedsgutachter kann daher abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit aufkommen lassen. Die Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Ablehnung muss spätestens binnen zwei Wochen nach Benennung des Schiedsgutachters gegenüber dem anderen Vertragspartner schriftlich erklärt werden. Widerspricht der andere Vertragspartner dieser Ablehnung schriftlich binnen weiterer zwei Wochen, entscheidet über die Ablehnung die DIS. Ist ein Schiedsgutachter abgelehnt worden, so wird ein weiterer Schiedsgutachter von der DIS ernannt.
- (3) Der Schiedsgutachter legt das Verfahren zur Erstellung des Schiedsgutachtens nach seinem Ermessen fest und hat in eigener Verantwortung über die notwendigen Erhebungen zu entscheiden, die zur Beantwortung der Streitfragen erforderlich sind. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem Schiedsgutachter alle von ihm für erforderlich gehaltenen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Jeder Vertragspartner hat das Recht, dem Schiedsgutachter innerhalb von zwei Wochen nach Erteilung des Auftrags zur Erstellung des Schiedsgutachtens ihren Standpunkt zur Streitfrage schriftlich darzulegen. Der Schiedsgutachter hat mindestens eine Anhörung zur mündlichen Erörterung der Streitfrage durchzuführen, an der die Vertragspartner und ihre Berater teilnehmen können. Der Schiedsgutachter hat den Vertragspartnern sein Gutachten schriftlich zu übermitteln. Das Schiedsgutachten ist schriftlich zu begründen. Die Begründung hat die wesentlichen Annahmen zu enthalten, auf denen die gutachterliche Bewertung beruht. Nach Erhalt dieses Gutachtens haben die Vertragspartner innerhalb von zwei Kalenderwochen Zeit, etwaige Zusatzfragen an den Gutachter zu richten. Nach Beantwortung dieser Zusatzfragen bzw. nach Ablauf der Frist für Zusatzfragen sind die Feststellungen des Schiedsgutachters bis zur Grenze

der offenbaren Unbilligkeit (§ 319 BGB analog) gerichtlich und außergerichtlich zwischen den Vertragspartnern bindend.

- (5) Vom Schiedsgutachter angeforderte Vorschüsse sind zunächst von beiden Vertragspartnern zu je ½ zu zahlen. Der Schiedsgutachter hat auch für beide Vertragspartner verbindlich darüber zu entscheiden, welcher Vertragspartner in welcher Höhe die Kosten seiner Inanspruchnahme zu tragen hat. Dabei soll sich der Schiedsgutachter an dem Umfang des Obsiegens bzw. Unterliegens der Vertragspartner orientieren.
- (6) Die Einleitung eines Gerichtsverfahrens über die Streitfrage und damit zusammenhängende Rechtsansprüche ist erst zulässig, wenn das Schiedsgutachten vorliegt.

§ 16 Loyalitätsklausel und Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig eine loyale Erfüllung dieses Vertrages zu.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Die Vertragspartner sind sich einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck oder der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden. Bei Vorhandensein von Vertragslücken wird entsprechend verfahren.
- (3) Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war oder durch die Änderung wesentlicher Einflussfaktoren für die Wärmepreise), die kein Vertragspartner veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in wesentlichem Maße gestört werden. In solchen Fällen sind die Vertragspartner verpflichtet, den Vertrag unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen.
- (4) Der Abschluss, die Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (5) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Hamburg.
- (6) Dieser Vertrag wird für jeden Vertragspartner einmal ausgefertigt.

§ 17 Gremienvorbehalt

Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Aufsichtsgremien der SRH sowie der WH dem Abschluss dieses Vertrages zugestimmt haben

§ 18 Hamburgisches Transparenzgesetz

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird der Vertrag nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- (2) Für durch die Verletzung eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.
- (4) Die Parteien können binnen dieses Monats nach Veröffentlichung dieses Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn einer der Parteien nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für eine der Parteien unzumutbar ist.

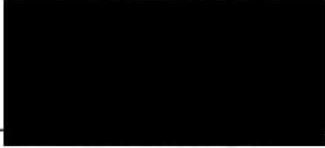
Hamburg, den

16.12.2021


Stadtreinigung Hamburg AöR


Stadtreinigung Hamburg AöR


Wärme Hamburg GmbH


Wärme Hamburg GmbH